

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1960	Nummer 22
--------------	--	-----------

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 21 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20364	19. 2. 1960	RdErl. d. Finanzministers G 131; Erstattung von Versorgungsbeziügen gem. § 42	479
20531	22. 1. 1960	RdErl. d. Innenministers Sicherung und Auswertung von Handschriften	479
20531	17. 2. 1960	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	480
21220	23. 2. 1960	Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1960	481
236	23. 2. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Ausschreibung von Bauarbeiten unter Berücksichtigung des Ganzjahresbaues	482
2370	22. 2. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Änderung der für die Förderung des Landesbediensteten- wohnungsbaues geltenden Bestimmungen	483

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Innenminister		
16. 2. 1960	RdErl. — Fortbildungskurs für medizinisch-technische Assistentinnen	484
18. 2. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge — Landesverband Nordrhein-Westfalen	485
20. 2. 1960	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Gewährung von Vorschüssen (§ 170 BEG)	485
Finanzminister		
23. 2. 1960	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	487
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 30. und 31. Sitzung am 16. und 17. Februar 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	487/88

I.

20364

G 131;

Erstattung von Versorgungsbezügen gem. § 42

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 2. 1960 —
B 3243 — 107/IV/60

Nach Abschn. II Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 3 b) der Verwaltungsvorschriften zu § 42 G 131 ist in Fällen, in denen das Rechtsverhältnis aus Kapitel I G 131 infolge entsprechender Wiederverwendung geendet hat, für die Erstattung der Versorgungsbezüge nach § 42 G 131 die letzte für dieses Rechtsverhältnis zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle zuständig.

Diese Regelung führt zu Schwierigkeiten, wenn die endgültige Übernahme des Beamten in einem anderen als dem Land erfolgt ist, das zuletzt für das Rechtsverhältnis nach Kapitel I G 131 zuständig war. Die Länder sind daher übereingekommen, in derartigen Fällen das Erstattungsverfahren innerhalb des Landes durchzuführen, das den Beamten auf Grund der endgültigen Wiederverwendung nach seinem Landesrecht versorgt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Die örtliche Zuständigkeit für die Erstattung bestimmt sich nach dem Sitz der Pensionsregelungsbehörde, die die Versorgungsbezüge aus dem neuen Dienstverhältnis zahlt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 10. 1959 — B 3243 — 3890/IV/59 — (MBL. NW. S. 2595).

— MBL. NW. 1960 S. 479.

20531

Sicherung und Auswertung von Handschriften

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1960 —
IV C 4 — 73 — 14.05a

Viele Rechtsbrecher hinterlassen bei Begehung ihrer Straftaten handschriftliche Aufzeichnungen, deren Sicherung und Auswertung für die Ermittlung des Täters von besonderer Bedeutung sein können. Solche Spuren, die häufig den einzigen Hinweis auf den Täter geben, sind nach folgender Anweisung sorgfältig zu behandeln:

1. Kreispolizeibehörden

- a) Von den sichergestellten Aufzeichnungen sind mindestens 3 Fotokopien zu fertigen. Die Originalaufzeichnung ist für die kriminaltechnische Untersuchung bestimmt.
Sie ist im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes mit einer entsprechenden Anzahl Fotokopien den Vordrucken KP 13/14 beizufügen. Eine Fotokopie ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Weitere Fotokopien sind je nach Bedeutung des Sachverhaltes für die Handakten und die kriminalpolizeilichen Personenakten vorzusehen.
- b) Von tatverdächtigen Personen sind Schriftproben zu nehmen und mit den Vordrucken KP 13/14, ggf. als Nachtragsmeldung, zu übersenden. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die kriminaltechnische Untersuchung sind nach Möglichkeit auch unbeeinflusst entstandene Schriftproben des Tatverdächtigen beizufügen.
- c) Von Personen, die sich bei Begehung von Straftaten ihrer Handschrift bedienen („schreibende Rechtsbrecher“) oder erfahrungsgemäß eigene handschriftliche Aufzeichnungen hinterlassen, sind bei der verantwortlichen Vernehmung Schriftproben zu nehmen, sofern eine Wiederholung der Straftat zu erwarten ist. Mit diesen Schriftproben und ggf. vorhandenen unbeeinflusst entstandenen schriftlichen Aufzeichnungen des Verdächtigen ist zu verfahren wie unter 1.b).
- d) Bei Anfertigung von Schriftproben sind die Richtlinien des Landeskriminalamtes zu beachten.

2. Landeskriminalamt

- a) Die von den Kreispolizeibehörden eingehenden Vordrucke KP 13/14 mit Tatschriften (s. 1.a) und Schriftproben (s. 1.b und c) werden im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes ausgewertet.
- b) Das Landeskriminalamt nimmt eine Fotokopie der Tatschrift zu den kriminalpolizeilichen Personenakten und übersendet das Original mit dem Vordruck KP 13/14 an das Bundeskriminalamt (Handschriftensammlung).
- c) Das Ergebnis der vom Bundeskriminalamt vorgenommenen Schriftvergleiche leitet das Landeskriminalamt an die zuständige Kreispolizeibehörde zur Ergänzung der Ermittlungsakten weiter.

Der RdErl. v. 5. 6. 1928 — II C II 31 Nr. 22 III/28 (MBL. NW. 1956, S. 999) betr. Handschriftensammlung wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1960 S. 479.

20531

**Richtlinien
für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1960 —
IV C 4—73—12.10

A. Allgemeines

Wirtschaftsdelikte sind Straftaten, die geeignet sind, ihrem Umfang oder ihrer Auswirkung nach den Bestand oder die Erhaltung der Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen erheblich zu stören oder zu gefährden. Hierunter fallen insbesondere

Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung nach dem Strafgesetzbuch, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909 (RGBl. S. 499) i. d. F. des Gesetzes v. 26. 2. 1935 (RGBl. S. 311) und der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen i. d. F. v. 22. 5. 1943 (RGBl. I S. 351); Untreuehandlungen im Rahmen eines vom öffentlichen Vertrauen getragenen Amtes oder Berufes;

Untreuehandlungen in Gesellschaften, Genossenschaften und sonstigen Verbänden;

betrügerische Handlungen bei Lieferungen und Leistungen z. N. von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts;

Straftaten, die das Kreditwesen, die Bedarfsdeckung, die Energieversorgung, die Volksgesundheit oder andere lebenswichtige Interessen gefährden; Insolvenzdelikte.

B. Kreispolizeibehörden

1. Für die Bearbeitung der Wirtschaftsdelikte sind Beamte zu verwenden, die über Kenntnisse und Erfahrungen in der Buchhaltung sowie im Kassen- und Rechnungswesen verfügen, um die vielfach komplizierten geschäftlichen und wirtschaftlichen Vorgänge zu erfassen. Mit der Leitung der bei Kreispolizeibehörden gebildeten Fachkommissariate sind geeignete Oberbeamte zu beauftragen. Die für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten vorgesehenen Beamten sind unter Angabe ihrer Personalien sowie ihrer fachlichen Vor- und Ausbildung dem Landeskriminalamt zu melden.
2. Überörtliche Ermittlungen sind möglichst von den mit der Bearbeitung betrauten Sachbearbeitern durchzuführen. Müssen dennoch auswärtige Polizeidienststellen eingeschaltet werden, sind diese ausreichend über den Sachverhalt zu unterrichten; erforderlichenfalls sind besondere Ermittlungshinweise zu geben und konkrete Fragen zu stellen.
3. Im Einzelfall ist im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob und inwieweit eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Finanz- oder Zollbehörden, Industrie- und Handelskammern, Organisationen zur Bekämpfung unlauterer Geschäftsmethoden usw.) geboten erscheint oder Sachverständige heranzuziehen sind.

4. Alle bekanntgewordenen Fälle sind unter sinnge-
mäßiger Verwendung der Vordrucke KP 13/14 mit
Benennung des Sachbearbeiters auf dem üblichen
Wege zu melden. Die Meldungen sind durch die
Aufschrift „Wirtschaftsdelikt“ besonders kenntlich
zu machen. Sie haben neben einer erschöpfenden
Schilderung des Sachverhalts die genauen Perso-
nalien aller Beschuldigten zu enthalten. Desgleichen
sind die beteiligten Firmen, Vereinigungen usw.
mit ihrer vollständigen Bezeichnung, ihrem Sitz,
ggf. ihrer Eintragung im Handels- oder Ver-
einsregister, aufzuführen. Den Meldungen sind
Zwischen- und Schlußbericht (Durchschriften) nach-
zusenden.

Außerdem ist die Meldepflicht über besondere Vor-
kommnisse nach meinem RdErl. v. 25. 1. 1960 — IV
C 2 — 68/I — 4300 IV A 3 — 04.03.5 — auch bei
Wirtschaftsdelikten zu beachten.

C. Landeskriminalamt

1. Das Landeskriminalamt unterhält eine Zentralstelle
zur Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten. Die Unter-
lagen der auf Grund des RdErl. v. 23. 4. 1955 —
IV C 8 — 1564/55 — eingerichteten Zentralstelle
zur Bekämpfung von Korruptionsdelikten werden
von der neuen Zentralstelle zur Bekämpfung von
Wirtschaftsdelikten übernommen.
2. Im Rahmen dieses Sachgebietes obliegen dem
Landeskriminalamt folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung aller an der Bekämpfung von
Wirtschaftsdelikten beteiligten Behörden. Wird
wegen der Ausdehnung oder der Bedeutung
eines Falles der Einsatz einer besonderen Kom-
mission für erforderlich gehalten, so ist mir zu
berichten.
 - b) Auskunftserteilung aus der Kartei der Wirt-
schaftsstraftäter und Nachrichtenaustausch mit
Behörden und Einrichtungen, die dem Schutze
der Wirtschaftsordnung und der Lauterkeit im
Wirtschaftsleben dienen.
 - c) Unterrichtung der kriminalpolizeilichen Dienst-
stellen über Erscheinungsformen bedeutsamer
Fälle der Wirtschaftskriminalität, wichtige Ge-
richtsentscheidungen usw.
 - d) Berichterstattung über alle wichtigen Fälle, er-
forderlichenfalls mit Vorschlägen zur Beseiti-
gung von Mißständen.
 - e) Einberufung von Arbeitstagen zum Aus-
tausch der bei der Bearbeitung von Wirtschafts-
delikten gewonnenen Erfahrungen und Erkennt-
nisse.
 - f) Ausbildung und Schulung wirtschaftskriminali-
stischer Sachbearbeiter.

D. Der RdErl. v. 23. 4. 1955 — IV C 8 — 1564/55 (MBI.
NW. 1956, S. 953) betr. „Richtlinien für die Bearbei-
tung der Korruptionsdelikte“ wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1960 S. 480.

21220

Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1960 Vom 23. Februar 1960

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern
und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker,
Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376)
hat die Kammerversammlung der Ärztekammer West-
falen-Lippe in ihrer Sitzung am 28. November 1959 nach-
stehende Beitragsordnung für das Jahr 1960 beschlossen:

§ 1

Die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe täti-
gen Ärzte werden nach folgenden Beitragsgruppen zum
Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1960 veranlagt:

Gruppe I 150,— DM

1. Niedergelassene Ärzte, die zu den reichsgesetzlichen
Krankenkassen zugelassen oder durch Beschluß eines
Zulassungsausschusses kassenärztlich tätig sind
2. Badeärzte
3. Knappschaftsärzte
4. Chefarzte, leitende Ärzte selbständiger Krankenhaus-
abteilungen, Institute usw.

Gruppe II 100,— DM

5. Hauptamtliche Werksärzte, Bahnärzte, o. ä.
6. Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach TO.A
I bezahlt werden
7. Niedergelassene Ärzte mit Ersatzkassenpraxis

Gruppe III 60,— DM

8. Angestellte und planmäßig bezahlte Ärzte, die nicht
unter Gruppe II und V fallen, sowie Praxisvertreter,
die nicht auf eigene Rechnung tätig sind

Gruppe IV 45,— DM

9. Medizinalbeamte und Sanitätsoffiziere
10. Beamtete Ärzte ohne eigene Niederlassung
11. Niedergelassene Ärzte mit Zulassung zur Wohlfahrt
bzw. nach dem BVG
12. Niedergelassene Ärzte ohne kassenärztliche Tätigkeit

Gruppe V 12,— DM

13. Pflichtassistenten, Volontärärzte, beschäftigungslose
Ärzte und berufsfremd tätige Ärzte

§ 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Fe-
bruar 1960. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im
Kammerbezirk tätig waren, werden für das laufende Jahr
zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

Bei tatsächlicher und nachzuweisender Notlage kön-
nen ausführlich begründete Anträge auf Stundung, Er-
mäßigung oder Erlaß der Beiträge innerhalb vier Wo-
chen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der
Ärztekammer Westfalen-Lippe eingereicht werden.

Die gemäß § 17 Abs. 2 des Kammergesetzes für diese
Beitragsordnung erforderliche Genehmigung der Auf-
sichtsbehörde wurde durch Erl. d. Innenministers des
Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. 2. 1960 — VI A 4 —
14.06.50.7 W — erteilt.

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. Schimrigk
Präsident

— MBI. NW. 1960 S. 481.

236

Ausschreibung von Bauarbeiten unter Berücksichtigung des Ganzjahresbaues

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 2. 1960 —
IA 2—3.541—1806/59

In den nicht veröffentlichten RdErl. v. 7. 11. 1955 —
I A 4—3.8—2227/55 — u. v. 14. 9. 1959 — I A 2—3.541—
1319/59 — habe ich die Baudienststellen der Staatshoch-
bauverwaltung verpflichtet, allen mit dem Ganzjahresbau
zusammenhängenden Fragen besondere Aufmerksamkeit
zu schenken, die Unterbrechung der Bauarbeiten im
Winter soweit wie möglich einzuschränken und Bau-
termine und -fristen möglichst weitgehend unter dem
Gesichtspunkt der ganzjährigen Beschäftigung der Bau-
wirtschaft festzusetzen.

In einigen Bauverwaltungen wird als ein wirksames
Mittel, die gleichmäßige Bautätigkeit während des gan-
zen Jahres zu fördern, ein Ausschreibungsverfahren ange-
wandt, das dem Bieter gestattet, einen Ausführungszeit-
raum vorzuschlagen, der den Bedürfnissen seines Be-
triebes bei wirtschaftlicher Führung gerecht wird. Dabei

werden in den dazu geeigneten Ausschreibungen Nebenangebote zugelassen, in denen der Kalkulation andere als die für die Hauptangebote vorgeschriebenen Bau-terminen zugrunde gelegt sind. Dadurch lassen sich häufig auch beachtliche Einsparungen erzielen. Ich bitte die Ortsbaudienststellen, entsprechend zu verfahren und in den Fällen, in denen eine Terminverschiebung u. U. vertretbar ist, in die Ausschreibungsunterlagen etwa folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Dem Bewerber wird freigestellt, ein der Ausschreibung entsprechendes Nebenangebot einzureichen, in welchem er Beginn und Fertigstellung der Arbeiten abweichend von den hier festgelegten Terminen vorschlägt. Ein solches Nebenangebot muß außerdem folgende Angaben enthalten:

Im Falle der Annahme dieses Nebenangebots tritt eine Ermäßigung der Pauschal- und Einheitspreise
a) aller Positionen meines/unseres Angebots um

b) der Positionen meines/unseres Angebots um ein.

Wird ein Nebenangebot eingereicht, so ist dies besonders kenntlich zu machen.“

Gleichzeitig weise ich unter Bezugnahme auf den nicht veröffentlichten RdErl. v. 14. 1. 1956 — I B 2—3.524—32/56 die Ortsbaudienststellen auf die Bek. d. Bundesministers für Wohnungsbau v. 5. 9. 1959 im Bundesbaublatt Heft 9/59 Seite 475 besonders hin. Sie betrifft die Neufassung 1959 der vom Ausschuß für wirtschaftliche Fragen des Winterbaues unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft aufgestellten „Hinweise für die Vergabe von Winterarbeiten im Hochbau“. Sie sind im Interesse klarer vertraglicher Vereinbarungen zu beachten.

— MBl. NW. 1960 S. 482.

2370

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Änderung der für die Förderung des Landes- bedienstetenwohnungsbaues geltenden Bestimmungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 2. 1960 —
III B 4 — 4.15 — 557/60

Die „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB)“ in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBl. NW. S. 557/58) und der Änderungen durch den RdErl. v. 4. 5. 1959 (MBl. NW. S. 1059) werden wie folgt geändert und ergänzt:

I. Nr. 2 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

(2) Darlehen oder Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln werden bis zu den Höchstsätzen, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben, und im Rahmen der verfügbaren Mittel nur in solchen Fällen und nur in der Höhe gewährt, die erforderlich ist, um Durchschnittsmieten oder Belastungen zu erreichen, die als tragbar angesehen werden müssen (Nr. 8 Abs. 1).

(3) Einliegerwohnungen sollen in der Regel nicht mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert werden.

II. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird Buchst. a) — eingefügt durch RdErl. v. 4. 5. 1959 — gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden Buchst. a) bis d).

2. Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt — die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4 —:

(2) Für Lehrkräfte, die auf Grund des § 34 des Schulverwaltungsgesetzes v. 3. Juni 1959 (GV. NW. S. 241) in den Landesdienst übernommen worden sind, gilt auch der Dienst bei früheren Dienstherrn im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesdienst im Sinne des Absatzes 1.

3. In Abs. 3 (neu) werden die Worte „Buchst. b)“ ersetzt durch die Worte „Buchst. a)“.

III. Nr. 18 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:

b) die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen für die übrigen Landesbediensteten im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit Ausnahme der Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten an öffentlichen Volks-, Hilfs-, Real- und berufsbildenden Schulen sowie der Polizei-bediensteten.

Dieser RdErl. tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bezug: a) „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes NW (LBWB)“ in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBl. NW. 1958 S. 557/58 / SMBl. NW. 2370)

b) RdErl. v. 4. 5. 1959 betr.: Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete (MBl. NW. S. 1059 / SMBl. NW. 23724).

An die Wohnungsbauförderungsanstalt Düsseldorf,
Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und
Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 483.

II.

Innenminister

Fortbildungskurs für medizinisch-technische Assistentinnen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1960 —
VI A 2 — 52.61.09

Die Lehranstalt zur Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen in Münster, Westring 10, veranstaltet am 25./26. März 1960 einen

Fortbildungskurs

Der Kurs wird getrennt für das Labor- und Röntgenfach durchgeführt und behandelt folgende Rahmenthemen (besonderer Wert wird auf praktische Übungen gelegt):

Laborfach: Im Hygiene-Institut der Universität Münster Direktor: Prof. Dr. Reploh

I. Blutgruppenserologie
mit praktischen Übungen und Filmvorführungen.

II. Diagnostik von Viruskrankheiten
mit praktischen Übungen und Filmvorführungen.

Röntgenfach: In der Medizinischen Klinik der Universität Münster Direktor: Prof. Dr. Hauss

I. Strahlenschutz mit Praktikum — rechtliche Grundlagen, Probleme aus der Praxis, bei Arbeiten mit Isotopen, tägliche Verstöße in Diagnostik und Therapie. —

II. Automatisierung des Dunkelkammerbetriebes.

III. Bewegungsbestrahlung mit Filmvorführung.

Beginn für alle Teilnehmerinnen am 25. März 1960, 9.30 Uhr, im Hörsaal des Hygiene-Instituts der Universität Münster.

Die Kursgebühr beträgt 10,— DM. Anmeldungen und Anfragen sind an die Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen in Münster, Westring 10, zu richten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfehle ich, den medizinisch-technischen Assistentinnen ihres Ge-

schäftsbereiches die Teilnahme an dem Fortbildungskurs evtl. durch Gewährung von Sonderurlaub, durch Gewährung von Reisekosten und durch Übernahme der Kursgebühr zu erleichtern.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände und
die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 484.

Öffentliche Sammlung Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge — Landesverband Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 18. 2. 1960 —
I C 3/24—12.51

Dem Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf, Rathausufer 20 II, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. März 1960 bis 31. Januar 1961 eine öffentliche Sammlung von Geldspenden durch Vertrieb eines Wochen-Bildkalenders „Macht das Tor auf“ zum Preise von 5,— DM pro Stück im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1960 S. 485.

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Gewährung von Vorschüssen (§ 170 BEG)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1960 — 5/603/5 —

Nach § 170 Abs. 1 BEG können den Berechtigten Vorschüsse gewährt werden, wenn ein Anspruch wegen eines bestimmten Schadens glaubhaft gemacht und die Gewährung eines Vorschusses zur Beseitigung einer Notlage erforderlich ist. Auch aus sonstigen wichtigen Gründen, die einen Vorschuß als billig erscheinen lassen, ist die Gewährung von Vorschüssen möglich. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. (1) Eine Notlage im Sinne von § 170 Abs. 1 Satz 1 BEG besteht, wenn das Nettoeinkommen eines allein-stehenden Antragstellers den Betrag von 400,— DM im Monat nicht übersteigt. Der Betrag von 400,— DM erhöht sich bei Verheirateten um 100,— DM im Monat und für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 30,— DM im Monat.

Eine Notlage gemäß Absatz 1 kann — sofern nicht anderes offenkundig ist — unterstellt werden

- a) bei Antragstellern, die über 60 Jahre alt oder in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind,
- b) bei Witwen oder Witwern, die für ein Kind unter 6 Jahren oder für zwei Kinder unter 14 Jahren zu sorgen haben,
- c) bei Waisen und elternlosen Enkeln.

(2) Sonstige Gründe, die die Gewährung eines Vorschusses als billig erscheinen lassen (§ 170 Abs. 1 Satz 2 BEG), liegen insbesondere vor,

- a) wenn der Antragsteller infolge außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Ereignisse Aufwendungen machen oder Verbindlichkeiten eingehen muß, die er ohne Vorschuß auf seinen Entschädigungsanspruch nicht oder nur unter für ihn nachteiligen Bedingungen zu tragen vermag, oder
- b) wenn nur durch die Gewährung eines Vorschusses der Eintritt eines erheblichen Schadens für den Antragsteller verhindert werden kann, oder
- c) wenn der Antragsteller sich noch immer in erheblich ungünstiger wirtschaftlicher Lage als vor der Verfolgung befindet.

(3) Vorschüsse können auch juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen i. S. des § 142 BEG bewilligt werden.

2. Die Gewährung eines Vorschusses setzt die Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen für einen bestimmten Schaden voraus. Es genügt nicht, daß der Verfolgungstatbestand glaubhaft ist. Die Entschädigungsbehörde muß auf Grund des glaubhaft gemachten Verfolgungstatbestandes davon ausgehen können, daß ein nach den Bestimmungen des BEG berücksichtigungsfähiger Entschädigungsanspruch erwachsen ist, der seiner Höhe nach annähernd bestimmt werden kann, und daß Versagungsgründe oder andere Gründe, die dem Entschädigungsanspruch entgegenstehen, nicht vorliegen. Sind die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch glaubhaft gemacht, so kann ein Vorschuß bis zur Höhe von 50% des Entschädigungsanspruchs, bei Schäden an Leben und an Körper oder Gesundheit ein nach der Mindestrente errechneter Betrag gezahlt werden.

3. (1) Vorschüsse werden in der Regel auf Antrag gewährt; in geeigneten Fällen können sie auch von Amts wegen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Vorschusses besteht nicht.

(2) Über die Gewährung oder Versagung eines Vorschusses wird durch Bescheid gemäß § 195 BEG entschieden. Wird diesem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen, so muß der Bescheid die Erwägungen erkennen lassen, welche zur Versagung des Vorschusses geführt haben.

Bei Gewährung eines Vorschusses ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Vorschuß vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Entschädigungsanspruchs und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt wird. Er ist ferner darauf hinzuweisen, daß der Vorschuß auf andere Ansprüche angerechnet oder zurückgefordert werden kann.

4. (1) Wird dem Antragsteller der bevorschußte Anspruch endgültig zuerkannt, so ist der Vorschuß auf den Anspruch anzurechnen.

(2) Reicht der Anspruch zur Deckung des Vorschusses nicht aus, so ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Antragsteller noch andere Entschädigungsansprüche zustehen, die für eine Anrechnung in Betracht kommen. Ist der Vorschuß durch einen oder mehrere andere Entschädigungsansprüche des Antragstellers gedeckt, so ist über diese Ansprüche unter Anrechnung des Vorschusses möglichst gleichzeitig zu entscheiden.

(3) Hat der Antragsteller keine anderen Entschädigungsansprüche geltend gemacht oder reichen auch die anderen Ansprüche zur Deckung des Vorschusses nicht aus, so ist zu prüfen, ob der ungedeckte Teil des Vorschusses zurückzufordern ist.

Die Entscheidung, ob einem Antragsteller ein Vorschuß belassen oder von ihm zurückgefordert werden soll, steht im Ermessen der Entschädigungsbehörde. Sie ist nach Zweckmäßigkeitserwägungen und Billigkeitsrücksichten zu treffen, wobei zu berücksichtigen ist, ob und ggf. in welchem Maße der Antragsteller bei der Erwirkung des Vorschusses gegen Treu und Glauben gehandelt hat. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, zur Frage der Rückforderung Stellung zu nehmen (BGH v. 11. 2. 1959 — RzW S. 237).

Die Rückforderung erfolgt durch Bescheid gemäß § 195 BEG. Sie muß entsprechend § 203 Abs. 2 BEG innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Tatsache, daß eine Anrechnung des Vorschusses nicht möglich ist, vorgenommen werden. Der zurückgeforderte Betrag ist in den Tenor des Bescheides aufzunehmen.

5. Vorschüsse nach dem BErgG oder BEG, die trotz Unzuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen bewirkt worden sind, sind von dem zuständigen Land einzufordern.

6. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

13. 3. 1957 — 5/603/4 —

27. 6. 1958 — 5/603/4 —

5/4 ZK 24 919 —

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde;
nachrichtlich:
an die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1960 S. 485.

nung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

Januar 1960 auf

100,— DM-Ost = 24,60 DM-West

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 2. 1960 —
B 2720 — 768/IV/60

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverord-

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544)

— MBl. NW. 1960 S. 487.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 30. und 31. Sitzung am 16. und 17. Februar 1960 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
—	—	Gebührenordnung für die staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen) vom 9. November 1959 (GV. NW. S. 167)	Gemäß § 4 Abs. 4 des Preuß. Gesetzes über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Preuß. GS. S. 455) zur Kenntnis genommen. (16. 2.)
—	—	Verordnung über die Errichtung und Änderung von Gebäuden in den Überschwemmungsgebieten der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe vom 25. November 1959 (GV. NW. S. 169)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) zur Kenntnis genommen. (16. 2.)
Nachtrag	224	Neuwahl der Mitglieder des Rundfunkrates des Westdeutschen Rundfunks Köln	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 224 wurden bei 5 Stimmenthaltungen angenommen. (17. 2.)
1	212 185	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen (16. 2.), nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (17. 2.)
2	212 192	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen. (16. 2.)
3	198	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe, einen Vertreter jeder Fraktion aus dem Sozialausschuß hinzuzuziehen. (16. 2.)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
4	208	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verw. überwiesen. (16. 2.)
5	209	Entwurf eines Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. —	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verw. überwiesen. (16. 2.)
6	219	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel und Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesfeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (16. 2.)
7	220	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (16. 2.)
8	206	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (16. 2.)
Nachtrag	222	Entwurf eines Übergangsgesetzes zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Wasserwirtschaft überwiesen (16. 2.), nach der II. Lesung einstimmig angenommen. (16. 2.),
	226 222	— „ —	nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (17. 2.)
9	218 182	Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	Dem Staatsvertrag wurde gegen eine Stimme zugestimmt. (16. 2.)
10	214	Abkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (16. 2.)
11	216	Überplanmäßige Haushaltsausgaben, Haushaltsvorgriffe und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1958	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (16. 2.)

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
Nachtrag	223	Landeshaushaltsrechnung 1957 mit dem Bericht und der Denkschrift des Landesrechnungshofs und mit der Stellungnahme der Landesregierung	Einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen. (16. 2.)
12	181	Interpellation Nr. 11 der Fraktion der SPD betr. Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen der Steinkohlenwirtschaft	Die Interpellation wurde durch Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr, Dr. Lauscher, und durch Herrn Innenminister Dufhues beantwortet. (17. 2.)
13	184	Interpellation Nr. 12 der Fraktion der FDP betr. Überfüllung der Hochschulen	Die Interpellation wurde durch Herrn Kultusminister Schütz beantwortet.
	227	Antrag der Fraktion der FDP auf eine Entschließung zur Drucksache Nr. 184 — Interpellation Nr. 12 —	Die Interpellation ist formell noch nicht erledigt, sondern wird in Verbindung mit dem Antrag Drucksache Nr. 227 in der März-Sitzung des Landtags auf die Tagesordnung kommen. (17. 2.)
14	210	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 210 — wurde einstimmig angenommen. (16. 2.)
15	211	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1959 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 211 — wurde einstimmig angenommen. (16. 2.)

— MBl. NW. 1960 S. 487/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.